

Einführungsvortrag Rechtsanwalt Jonas Breyer (Klägerseite) in der mündlichen Verhandlung am 05. Februar 2021 - Europäisches Gericht T-158/19 (Patrick Breyer vs. REA)

1. Hohes Gericht,
2. Da Ihnen der Sach- und Streitstand bekannt ist, erlauben Sie mir, einfürend die **grundsätzliche Bedeutung** Ihrer Entscheidung in diesem Fall aufzuzeigen und zu erklären, warum der Kläger Sie damit befasst.
3. Mit dem **Projekt iBorderCtrl** und dessen Bestandteil eines vermeintlichen Video-Lügendetektors auf der Grundlage „künstlicher Intelligenz“ finanziert die Europäische Union zu 100% die Erforschung und Entwicklung von Technologie, die mit hohen Risiken verbunden ist, die grundlegende ethische Fragen aufwirft, deren Vereinbarkeit mit den Grundrechten im vorgesehenen praktischen Einsatz an Reisenden höchst fraglich ist.
4. Ist eine „visuelle Lügendetektion“ überhaupt **möglich und zuverlässig** oder drohen hier unzählige Menschen zu Unrecht der Lüge bezichtigt und Nachteilen ausgesetzt zu werden?
5. Ist bei bestimmten Personengruppen (zum Beispiel Menschen mit dunkler Hautfarbe, Frauen, älteren Personen, Kindern, Menschen mit Behinderungen) die Wahrscheinlichkeit größer, dass ihre Antworten falsch bewertet werden? Treten also **diskriminierende Wirkungen** auf, wie sie von der Gesichtserkennungstechnologie bekannt sind?
6. Die **Wissenschaft** benötigt Informationen über das Projekt, um die Forschungsergebnisse gerade im Bereich „visueller Lügendetektion“ informiert diskutieren, kritisieren, testen und verifizieren oder falsifizieren zu können. Wissenschaft als Institution organisierter Kritik kann nur funktionieren, wenn Forschungsergebnisse veröffentlicht werden.
7. Die **Öffentlichkeit und die Medien** brauchen Informationen über dieses Projekt, um informiert diskutieren zu können, ob der Einsatz dieser Technologie und überhaupt schon ihre öffentlich finanzierte Entwicklung in Anbetracht der Risiken vertretbar und richtig ist.
8. **Steuergelder**, die in derart fragwürdige Projekte gesteckt werden, stehen nicht mehr für unbestritten wichtige Forschung zur Verfügung, z.B. zur Krebsforschung oder, im Sicherheitsbereich, etwa für die Entwicklung von Schutzausrüstung von Polizisten.
9. Schon aus haushaltsrechtlichen Gründen sollten keine Mittel in die Erforschung von Technik investiert werden, die aus rechtlichen Gründen nicht eingesetzt werden darf oder aus politischen Gründen nie eingesetzt werden soll.
10. Und auch der **Gesetzgeber** braucht Informationen über das Projekt, weil er vielleicht einmal über die Zulassung der Technologie zu entscheiden hat.
11. Nur anhand von Informationen kann das Parlament die Exekutive zur Verantwortung ziehen für solche Forschungsprojekte.
12. Aber auch unabhängig davon ist die EU im Begriff, den Einsatz „**künstlicher Intelligenz**“ im Sinne unserer Werte zu regeln und zu begrenzen. Es braucht Anschauungsmaterial, um den Regelungsbedarf zu beurteilen.

13. Informationen zu diesem Projekt können für das demokratisch gewählte **Parlament** auch Anlass sein, zu hinterfragen, ob die Vorkehrungen zum Ausschluss unethischer oder grundrechtswidriger Forschung und Entwicklung ausreichen. Um Veränderungen anzustoßen, müssen Missstände aufgezeigt werden.
14. Dieses Forschungsprojekt steht **exemplarisch** für eine ganze Reihe hochproblematischer EU-Forschungsprojekte zur Entwicklung fragwürdiger Überwachungs- und Kontrolltechnologie. Journalisten und Zivilgesellschaft scheitern auch dort daran, nähere Informationen zu erhalten.
15. Künftig will die EU einen Fonds zur **Verteidigungsforschung** einrichten, dann wird sogar tödliche Technologie mit EU-Mitteln erforscht und finanziert werden.
16. Dieser **Präzedenzfall** wird entscheiden, ob sich im Bereich öffentlich finanzierter Forschung und Entwicklung private finanzielle Absatz- und Profitinteressen gegen das Transparenzinteresse der Öffentlichkeit, der Wissenschaft, der Medien, der demokratischen Institutionen durchsetzen.
17. Ich gebe zu bedenken: Der Grundsatz der Transparenz ist **primärrechtlich** verankert, unter anderem in der Grundrechtecharta (Art. 42).
18. Es gilt also das **Sekundärrecht** - wie hier die Regeln zum Rahmenprogramm für Forschung und Innovation - an diesem Transparenzgrundsatz zu messen, im Sinne des Transparenzgrundsatzes auszulegen, nötigenfalls bei Unvereinbarkeit damit auch für nichtig zu erklären.
19. Ergänzend zu unserem schriftlichen Vortrag möchte ich zum Sekundärrecht auf folgende Aspekte des europäischen **Datenschutzrechts** hinweisen, was das öffentliche Interesse an einer Bekanntgabe zusätzlich erhöht:
 - Der **Transparenzgrundsatz** bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist auch in der Verordnung 2018/1725 über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Stellen der Union vorgeschrieben (Art. 4 Abs. 1 Buchst. a).
 - Nach dieser Verordnung dürfen **biometrische personenbezogene Daten**, um die es hier geht, nur unter besonders strengen Voraussetzungen verarbeitet werden (Art. 10 Abs. 1).
 - Ferner handelt es sich bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch künstliche Intelligenz um eine Verarbeitung, die die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen gefährden kann. Die genannte Datenschutzverordnung 2018/1725 schreibt hierfür eine sogenannte **Datenschutz-Folgenabschätzung** vor, also eine zusätzliche strenge Prüfung (Art. 39 Abs. 3 Buchst. a). Auch der Europäische Datenschutzausschuss, der die Organe der Union beaufsichtigt (Erwägungsgrund 60), hat dies bei intelligenten Videoüberwachungssystemen im Straßenverkehr für notwendig erachtet (Working Paper 248 des Europäische Datenschutzausschusses).
 - Schließlich schreibt das europäische Datenschutzrecht **„Datenschutz durch Technikgestaltung“** vor (Art. 27 Abs. 1 der genannten Verordnung 2018/1725). Danach muss die Abwägung gegen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen ausdrücklich sowohl „bei Festlegung der Mittel“ als auch „zum Zeitpunkt der Datenverarbeitung“ durchgeführt werden. Es genügt also gerade nicht, diese datenschutzrechtlichen Abwägungen erst vor dem produktiven Einsatz vorzunehmen.
20. Wegen der weiteren Einzelheiten darf ich auf unseren **schriftsätzlichen Vortrag** Bezug nehmen und stehe für Nachfragen gemeinsam mit dem Kläger zur Verfügung.